

VCI-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung des

DRITTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZES

Die deutsche Chemieindustrie begrüßt, dass die Bundesregierung aufgrund der Verschiebung des EU-ETS 2 von der bisherigen Regelung des BEHG abweicht und den Preiskorridor des Jahres 2026 auch für das Jahr 2027 beibehält. Diese Anpassung ist ein notwendiger Schritt, greift jedoch nicht weit genug. Solange das EU-ETS 2 nicht in Kraft ist und in Deutschland weiterhin der nationale Emissionshandel (nEHS) gilt, benötigt die Industrie einen deutlich wirksameren Carbon Leakage-Schutz als bisher.

Kernforderungen

- Fortbestand des nEHS im Jahr 2027 erfordert für die Industrie eine erhebliche Verbesserung des Carbon Leakage-Schutzes
- Überschussmengen-/Nachkaufmengenpreis 2027 auf Niveau 2026 belassen
- Die Versteigerungsmenge nach § 11 BEHV bedarfsgerecht ausgestalten
- Sonderabfallverbrennung aus dem BEHG herausnehmen – mit Blick auf den künftigen Anwendungsbereich des EU-ETS 1 und EU-ETS 2
- Gewährleistung eines hinreichenden Carbon Leakage-Schutzes im EU-ETS 2

Ausgangslage der Chemieindustrie

Die Chemieindustrie sichert nicht nur Arbeitsplätze, Resilienz und Wertschöpfung, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands, den Umbau zur Klimaneutralität aus eigener Kraft zu gestalten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformation der Branche ist die Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext sowie das Vorhandensein geeigneter Rahmenbedingungen. Strukturelle Wettbewerbsnachteile, hohe Energiekosten und regulatorische Überforderung gefährden Produktion, Investitionen und Beschäftigung. Die Branche strebt das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion an, und ihre transformierten Produkte sind Schlüsseltechnologien für die Dekarbonisierung in anderen Sektoren. Derzeit sind die erforderlichen Rahmenbedingungen, die wirksamen Klimaschutz und internationale Wettbewerbsfähigkeit miteinander verbinden, nicht gegeben.

Der Start des EU-ETS 2 war ursprünglich für 2027 vorgesehen. Aufgrund erheblicher Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten wurde die Einführung um ein Jahr auf 2028 verschoben. Ab 2027 sollte das nEHS in das EU-ETS 2 übergehen. Aus der nationalen CO₂-Bepreisung resultiert aktuell ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen gegenüber den Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten, da dort keine dem BEHG vergleichbare CO₂-Bepreisung besteht (Ausnahme Österreich). Durch die Verschiebung der Einführung des EU-ETS 2 auf das Jahr 2028 wird dieser Wettbewerbsnachteil für

deutsche Unternehmen innerhalb Europas fortgeschrieben, was in der aktuellen wirtschaftlichen Lage besonders problematisch ist. Die Verschiebung verstärkt die Unsicherheit für Unternehmen erheblich. Bereits heute bestehen Zweifel, ob das EU-ETS 2 tatsächlich wie angekündigt 2028 in Kraft treten wird oder ob es zu weiteren Verzögerungen bei der Einführung kommen wird. Diese Zweifel werden durch aktuelle Forderungen hochrangiger Politiker einzelner EU-Mitgliedstaaten geschürt.

Deutsche Unternehmen haben zusätzliche CO₂-Kosten, die von Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten nicht zu tragen sind. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produktionsstandorte sowohl im EU-Binnenmarkt als auch im internationalen Wettbewerb.

Fortbestand des nEHS erfordert erhebliche Verbesserung des Carbon Leakage-Schutzes

Erhöhung des Kompensationsgrads aus 2021/2022

Eine Vielzahl von Mitgliedsunternehmen erhält nicht mehr als 50 % der tatsächlichen CO₂-Kosten des nEHS über die BECV zurück, bei gleichzeitig zu erbringenden Gegenleistungen. Daher muss der Kompensationsgrad auf das in der Anlage der BECV, Tabellen 1 und 2 hinterlegte Niveau der einzelnen Sektoren erhöht werden.

Abkehr von der unternehmensbezogenen Emissionsintensität

Eine unternehmensscharfe Ermittlung der Emissionsintensität gemäß § 7 BECV darf nicht eingefordert werden. Die derzeitige Methodik führt zu einer systematischen Verzerrung, da sie Emissionen, die unter das nEHS fallen, ins Verhältnis zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens setzt. Dadurch werden Unternehmen, die zusätzlich EU-ETS-1-Anlagen betreiben, strukturell benachteiligt: Die Emissionen dieser Anlagen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, ihre Bruttowertschöpfung jedoch vollständig einbezogen. Es werden somit sachlich nicht vergleichbare Größen gegenübergestellt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in solchen Fällen eine separate Ermittlung der Bruttowertschöpfung der EU-ETS-1-Anlagen in der Praxis nicht möglich ist. Ein entsprechender Abzug, um die Emissionsintensität korrekt zu bestimmen, kann daher nicht vorgenommen werden. Dies macht die derzeitige Berechnungsmethodik untauglich und führt zu nicht belastbaren Ergebnissen. Darüber hinaus werden deutsche Unternehmen durch individuelle Emissionsintensitätsschwellen noch schlechter gestellt als ihre Wettbewerber in den übrigen EU-Mitgliedstaaten.

EU-ETS 1 Benchmarks sind ungeeignet für das nationale System

Die Wärme- und Brennstoffbenchmarks entbehren aus unserer Sicht jeder realistischen Grundlage. Sie wurden unmittelbar aus dem EU-ETS 1 übernommen, wobei zur Benchmarkbestimmung auch Anlagen aus anderen EU-Mitgliedstaaten herangezogen werden. Ein solcher Ansatz ist für ein nationales Bepreisungssystem nicht sachgerecht. Wenn Benchmarks Anwendung finden sollen, müssen sie auf deutschen Rahmenbedingungen beruhen. Für den überwiegenden Teil der deutschen Industrie stellt Erdgas nach wie vor den maßgeblichen Brennstoff dar. Benchmarks sollten auf erdgasbasierten Referenzwerten beruhen, um die tatsächlichen Gegebenheiten und technologischen Standards der deutschen Wirtschaft angemessen abzubilden. Zusammen mit den methodischen Defiziten zur Ableitung unternehmensbezogener Kompensationsgraden werden die dem BEHG unterfallenden Anlagen in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, auch gegenüber EU-ETS Anlagen, massiv benachteiligt.

Überschussmengen-/Nachkaufmengenpreis 2027 auf Niveau 2026 belassen

Aus Wettbewerbsgründen ist eine weitere Anhebung des Überschussmengenpreises von 68 € im Jahr 2026 auf 73 € im Jahr 2027 bzw. des Nachkaufmengenpreises von 70 € im Jahr 2026 auf 75 € im Jahr 2027 zu unterlassen.

Versteigerungsmenge nach § 11 BEHV bedarfsgerecht ausgestalten

Der VCI sieht die aktuelle Ausgestaltung der Versteigerungen nach § 11 BEHV kritisch. Auch sind wir skeptisch gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, die Auktionsbedingungen für Teilnehmer zu ändern. Die Auktionsergebnisse für das Jahr 2026 zeigen, dass die angebotenen Zertifikatsmengen immer vollständig vom Markt aufgenommen werden und sich die Zuschlagspreise am oberen Ende des zulässigen Preiskorridors bewegen. Gleichzeitig erhält ein jeder Teilnehmer nur einen Bruchteil seiner Gebotsmenge. Dies deutet auf einen Fehler im System hin. Vor diesem Hintergrund muss für das Jahr 2027 die verfügbare Versteigerungsmenge den tatsächlichen Bedarf der Verpflichteten angemessen widerspiegeln. Eine ausreichende Versorgung mit Zertifikaten ist erforderlich, um Marktverwerfungen zu vermeiden und die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten. Die Auktionsbedingungen müssen sicherstellen, dass alle Compliance-relevanten Unternehmen unabhängig von ihrer Größe eine realistische Möglichkeit haben, an den Auktionen teilzunehmen und ihren Zertifikatsbedarf zu decken.

Sonderabfallverbrennung aus dem BEHG herausnehmen mit Blick auf den künftigen Anwendungsbereich des EU-ETS 1 und EU-ETS 2

Die EU-Kommission sieht in ihrem Entwurf zur Revision der EU-ETS-Richtlinie vor, die Verbrennung von Sonderabfällen nicht in den Anwendungsbereich des EU-ETS 1 einzubeziehen. Für die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist hingegen eine schrittweise Einbeziehung in das EU-ETS 1 im Zeitraum 2031 bis 2034 vorgesehen.

Im EU-ETS 2 wird eine Bepreisung von Abfallbrennstoffen ausdrücklich ausgeschlossen (Annex III ETS-RL: Activity shall not include: ... (c) release for consumption of hazardous or municipal waste used as fuel).

Für Sonderabfallverbrennungsanlagen bedeutet dies, dass diese weder dem EU-ETS 1 noch dem EU-ETS 2 unterfallen. Der VCI fordert daher, die Verbrennung gefährlicher Stoffe frühzeitig, spätestens jedoch mit dem Übergang vom BEHG in das EU-ETS 2 im von einer CO₂-Bepreisung auszunehmen. Sonderabfälle sind keine „klassischen“ Brennstoffe im Sinne des Emissionshandels.

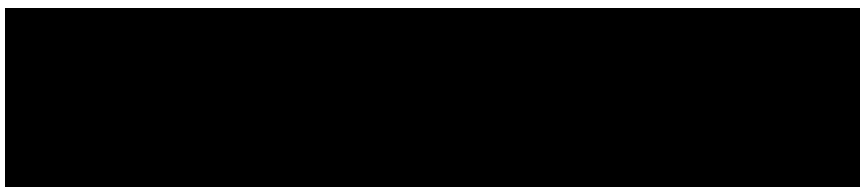
Die „Verbrennung“ (abfallrechtlich als energetische Verwertung bei ausreichenden Heizwerten) ergibt sich aus den Pflichten des BImSchG der Erzeugungsanlagen und deren Betriebsgenehmigungen. Daraus folgt, dass Abfälle, die im Sinne der Abfallhierarchie des KrWG weder vermieden noch recycelt werden können, verpflichtend energetisch verwertet werden müssen. Daher dürfen Abfälle nicht mit fossilen Brennstoffen gleichgestellt werden.

Auch angesichts der diesem Bereich zugeordneten Mengen in Höhe von 1,33 Mio. t bzw. 2,8 Prozent der thermisch behandelten Abfälle scheint die Bepreisung von Sonderabfällen mit Blick auf den erzielten Beitrag und Mehrwert zum Klimaschutz weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Des Weiteren können die CO₂-Kosten zu Wettbewerbsnachteilen der Geschäftsbereiche international operierender Unternehmen führen, wenn diese CO₂ preisinduzierten Dampf beziehen. Bei prognostizierten Preisen für 2030 von bis zu 300 € besteht ein hohes Risiko.

Für Sonderabfallverbrennungsanlagen gibt es keinen technischen Weg CO₂ zu vermeiden. Es fehlt dafür nach wie vor eine CCS-Infrastruktur. Daher sollte vielmehr die CO₂-Abscheidung gezielt gefördert und das CO₂-Netz vorangetrieben werden. Solange es keine Alternative gibt, wie ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem CO₂-Netz mit CO₂-Speicherstätten, wird keine Wirksamkeit mit der CO₂-Bepreisung von Sonderabfall erreicht. Eine Aufrechterhaltung des nationalen Emissionshandelssystems parallel zu einem EU-ETS 2 lediglich für Sonderabfallverbrennungsanlagen („Rumpf-BEHG“) erweist sich im Vergleich zum Nutzen als wenig zielführend.

Gewährleistung eines hinreichenden Carbon Leakage-Schutzes im EU ETS 2

In der chemischen und pharmazeutischen Industrie sind zahlreiche mittelständische, energieintensive Unternehmen tätig, die – abhängig von der jeweiligen Anlage – bereits heute oder künftig in den Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels nach dem BEHG beziehungsweise des EU-ETS 2 fallen. Diese Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund ist ein wirksamer und auskömmlicher Carbon Leakage-Schutz zwingend erforderlich, um Standortverlagerungen zu vermeiden. Dabei muss die unternehmensspezifische Betrachtung der Emissionsintensität ausgeschlossen werden und der sektorweite Kompensationsgrad Anwendung finden.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.